Werk

Titel: Die Geldstrafe vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte

Autor: Seidler, Ernst

Ort: Jena

Jahr: 1890

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0054|log34

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

III.

Die Geldstrafe

vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte.

Von

Dr. **Ernst Seidler** in Wien.

I.

Die Strafrechtstheorie stellt bekanntlich die Forderung auf, daß die von der Rechtsordnung auf ein bestimmtes Delikt gesetzte Strafe alle verurteilten Individuen nach Maßgabe ihres Verschuldens gleichmäßig treffe; und es ist ebenso bekannt, daß von den gebräuchlichen Strafarten keine einzige diesem Ideale vollkommen entspricht. Insbesondere ist gewiß niemandem der Gedanke fremd, daß die in den Gesetzen vorgesehenen Geldstrafen subjektiv überaus verschieden wirken.

Diese auffallend ungleichmäßige Wirksamkeit der Geldstrafe erklärt sich nur zum geringsten Teile aus jenem Momente, welches bei anderen Strafmitteln, z. B. bei der Freiheitsstrafe, eine so große Rolle spielt: ich meine nämlich die Verschiedenheit des Charakters und der bürgerlichen Stellung. Allerdings ist auch bei der Geldstrafe die Verschiedenartigkeit des Charakters nicht ohne Bedeutung. Den Leichtsinnigen wird die Entziehung einer Geldsumme — wenigstens für den ersten Augenblick — in geringerem Maße beschweren als den besonnenen Hauswirt. Indes ist nicht zu leugnen, daß der erwähnte Unterschied bei der Geldstrafe weit weniger in Betracht kommt als bei anderen Strafmitteln. Die große Ungleichheit in dem Effekte der Geldstrafe beruht vielmehr fast ausschließlich auf der Verschiedenheit, welche die ökonomische Lage der einzelnen Delinquenten aufweist.

Daß die meisten der bestehenden Geldstrafen den Armen regelmäßig härter treffen als den Reichen und in dieser Hinsicht eine

Reform des Strafrechtes höchst wünschenswert ist: dies ist ein Gedanke, welcher bereits in der strafrechtlichen Litteratur des vorigen Jahrhunderts häufig berührt, von einzelnen italienischen und französischen Schriftstellern sogar mit einiger juristischer Gründlichkeit erörtert worden ist. Niemals aber hat man bisher versucht, die Frage vom Standpunkte derjenigen Wissenschaft zu behandeln, welche dieselbe allein vollständig zu erhellen und ihre Erörterung fruchtbringend zu gestalten vermag: vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre. Die subjektive Wirksamkeit der Geldstrafe wird nämlich erst dann vollkommen klar, wenn wir die Wirkungen der Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachten; es gewinnt, von dieser Seite ins Auge gefaßt, die uns beschäftigende Frage zugleich eine sehr beachtenswerte sozialpolitische Bedeutung.

Das Prinzip der Vermögensstrafe besteht in letzter Linie darin, daß dem Schuldigen Güter, deren er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigt und die ihm doch nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen, entzogen werden. Durch die daraus notwendig entspringende Entbehrung wird in demselben ein Gefühl der Unlust, des Leidens hervorgerufen, und in diesem Gefühle der Unlust (mag es nun zum Zwecke der Wiedervergeltung, der Abschreckung, des psychologischen Zwanges etc. erregt, beziehungsweise angedroht werden) besteht die Strafe.

Der beabsichtigte Erfolg kann nun erstens direkt durch Einziehung solcher Güter erreicht werden, welche für den zu Bestrafenden unmittelbaren Gebrauchswert haben (so z. B. durch Konfiskation von Jagd- und Fischereirequisiten etc.)[1]). — Zweitens aber kann die Bestrafung in der Entziehung von solchen Gütern bestehen, denen der Schuldige Tauschwert beilegt. Hierher gehört die Konfiskation von zum Verkaufe bestimmten Waren[2]), insbesondere aber auch die Entziehung einer Geldsumme; und darin besteht die Geldstrafe.

Inwiefern wird nun durch die Entziehung einer Geldsumme der Strafzweck erreicht, und wonach bemißt sich die Höhe des Strafübels?

Auch dann, wenn die entzogenen Güter nicht dem unmittelbaren Gebrauche des Schuldigen zu dienen bestimmt waren, sondern lediglich den Charakter von Tauschmitteln hatten, besteht die Strafe in der Nichtbefriedigung von Bedürfnissen, in einer Entbehrung an Lebensgenuß. Und zwar entsteht die Entbehrung dadurch, daß der Delinquent für den Strafbetrag sich solche Güter hätte verschaffen können, die demselben zu unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung gedient hätten, und er auf die letztere nunmehr verzichten muß. Es macht hierbei im Prinzipe keinen Unterschied, ob der Bestrafte durch unmittelbaren Kauf oder für die Zinsen der kapitalisierten, oder den Ertrag der

1) Nach den alten deutschen Hofrechten waren naturalwirtschaftliche „Bufsen, bestehend in zwei Hühnern oder in zwei Schweinsfüfsen, oder in einem Sacke Hafer, nicht selten.“ Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, § 171. Strafen, in Tonnen Bieres bestehend, in der Dorf-Ordnung für Eberstedt v. J. 1746 etc.

2) Auch Gewerbsverlust ist Entziehung eines Vermögensbestandteiles.

produktiv angelegten Geldsumme diese Gebrauchsgüter sich verschafft haben würde. Immer ist die Größe des Strafübels, welches jemandem durch Verhängung einer Geldstrafe zugefügt wird, in der gedachten Weise zu beurteilen. Durch die Geldstrafe wird der Strafzweck indirekt erreicht; es wird durch dieselbe auf indirektem Wege dem Schuldigen eine Quantität von Gebrauchsgütern entzogen, wie ja auch im wirtschaftlichen Verkehr die Uebertragung der Güter durch Geld bewerkstelligt wird.

Von vornherein ist nun klar, daß die Menge der Güter, welche wir für eine bestimmte Geldsumme anzuschaffen vermögen, nach Ort und Zeit sehr verschieden ist. Mit der gleichen Geldsumme vermag man in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschiedene Quantitäten von Gebrauchsgütern einzutauschen. Der Tauschwert einer Geldsumme und das Maß der Entbehrung hängt somit auch von der Marktkonstellation ab [1]), während doch unsere Strafgesetze auf diesen Umstand gemeiniglich keine Rücksicht nehmen. Indes verschwindet dieser Uebelstand vor einem anderen, dessen besondere Bedeutung sofort in die Augen springt, wenn man erwägt, von welcher Art das Bedürfnis ist, dessen Nichtbefriedigung jeder einzelne der Bestraften nach Verschiedenheit seines Einkommens (resp. seines Bedarfes) infolge der Geldstrafe erdulden wird.

Die einzelnen Bedürfnisse haben für uns verschiedene Bedeutung [2]); die wichtigsten sind uns diejenigen, von deren Befriedigung die Erhaltung unseres Lebens abhängt; es folgen stufenweise diejenigen, durch deren Befriedigung in verschiedenem Grade die Erhaltung unseres Wohlbefindens (der Gesundheit, der Behaglichkeit etc.) bedingt ist; und zwar in einer der Individualität des betreffenden Subjektes entsprechenden Reihenfolge. Es ist ferner ein ökonomisches Gesetz, daß jedes wirtschaftende Subjekt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst die wichtigsten, oder doch die ihm als solche erscheinenden, sodann der Reihe nach die weniger wichtigen Bedürfnisse zu befriedigen sucht. Wenn nun dem reichen Manne durch eine Geldstrafe 10 fl. entzogen werden, so entsteht die Frage, welches Bedürfnis für ihn ungedeckt bleiben wird? — Offenbar das für ihn mindest wichtige unter jenen, welche er zu befriedigen gewöhnt ist, also wohl ein solches, von dessen Befriedigung bloß die Annehmlichkeit des Lebens abhängt. Er wird höchstens eine Flasche Wein, den einmaligen Besuch des Theaters oder dgl. entbehren; ja er wird vielleicht bloß genötigt sein, von den Hunderten oder Tausenden, die er zur Kapitalansammlung zu verwenden pflegt, einmal 10 fl. abzuziehen. Alle wichtigeren Bedürfnisse wird er trotz des Ausfalles vollständig zu decken vermögen. Die Entbehrung wird um so unbedeutender sein, je größere Mittel ihm nach seinen Vermögensverhältnissen zu Gebote stehen.

1) Daher wollte die Kaiserin Katharina von Rußland, wie Filangieri (La scienza della legislazione, lib. III cap. XXXII) berichtet, daß die Sätze der Geldstrafen in jedem dritten Jahre neuerlich festgestellt würden.

2) Vgl. in bezug auf das Folgende: Carl Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871, S. 88 ff.

Blicken wir nun auf den weniger Bemittelten. Dieser wird zwar seinen Bedarf an solchen Gütern, deren er zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit benötigt, trotz der Geldstrafe vollständig zu decken imstande sein. Wohl aber wird er vielleicht auf die beabsichtigte Anschaffung eines neuen Kleidungsstückes verzichten müssen, oder eine Reihe seiner ihm zur Gewohnheit gewordenen bescheidenen Vergnügungen zu entbehren gezwungen sein. Wir können uns auch vorstellen, daß er eine volle Monatsrate jener kleinen Ersparnisse, die er regelmäßig zurückzulegen pflegte, aufzuopfern sich entschließen muß. Mit einem Worte: er wird, um dem Richterspruche zu gehorchen, eine mehr oder weniger empfindliche, wenngleich nicht eben harte Entbehrung sich aufzuerlegen genötigt sein.

Und wie wird es nun gar dem Taglöhner, oder dem Angestellten der untersten Kategorien ergehen? — Für ihn wird eine Strafe von 10 fl. wahrscheinlich 20 oder 30 Hungertage bedeuten, da er mit 10 fl. sein Leben 10 Tage lang fortfristet und er nun, um nicht zu verhungern, 20 Tage mit halben oder 30 Tage mit $^3/_4$ Rationen auskommen muß. Mindestens zwei Wintermonate hindurch zu frieren und seine Gesundheit, unter Umständen sein Leben zu gefährden — das bedeutet für ihn eine Geldstrafe von 10 fl. Es sind dies harte Konsequenzen des Gesetzes, welchen allerdings durch spezielle Bestimmungen entgegengewirkt wird[1]). Jedenfalls aber wird der Arme durch eine Geldstrafe von 10 fl. an der Befriedigung solcher Bedürfnisse gehindert sein, von welchen die Erhaltung seines Wohlergehens in hohem Grade abhängt[2]).

Aus dem Gesagten folgt, daß, je günstiger die ökonomische Lage einer Person ist, d. h. je geringer ihr Bedarf und je größer ihr Einkommen ist, desto tiefer das durch eine Geldstrafe von bestimmter Höhe in Frage gestellte Bedürfnis in der Skala seiner Bedürfnisse überhaupt steht, und daß bei einem Ausfalle von Tauschmitteln für den Wohlhabenden ein minder wichtiges Bedürfnis ungedeckt bleibt, als für den Armen.

Daher ist es ein großer Irrtum, wenn Juristen glauben, daß dieselbe Geldsumme für jedermann dasselbe bedeutet. Der subjektive Wert des Geldes steht eben auch unter den allgemeinen Gesetzen des Güterwertes[3]): je größer der einem Subjekte zur Verfügung stehende Gütervorrat ist, desto geringeren Wert hat für dasselbe eine einzelne Teilquantität. Ein Gulden ist in dem hier entscheidenden Sinne keineswegs eine objektive, unwandelbare Wertgröße; es kommt ganz darauf

---

1) Vgl. § 260 lit. a des österr. StGB.

2) Das Bedürfnis, zu kapitalisieren, kommt bei ihm gar nicht mehr in Frage. Wenn das Einkommen eines Menschen „is no more than sufficient to maintain him for a few days or a few weeks, he seldom thinks of deriving any revenue from it. He consumes it as sparingly as he can ... This is the state of the greater part of the laboring poor in all countries (Ad. Smith, Wealth of Nations, B. III, Kap. 1).

3) Der Wert ist nicht eine den Dingen anhaftende Eigenschaft, sondern eine psychisch-subjektive Erscheinung; er besteht in der Bedeutung, welche wir einem Gute darum beilegen, weil wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dasselbe

an, in welchen ökonomischen Verhältnissen sich sein Besitzer befindet. Steht doch schon in der Bibel zu lesen, daß der Pfennig, den die arme Witwe in den Opferkasten warf, ein größeres Opfer war als die größten Spenden der Reichen [1])!

Es ergiebt sich somit aus denjenigen Gesetzen, nach welchen die wirtschaftlichen Handlungen der Menschen vor sich gehen, daß die durch die Entziehung der nämlichen Geldsumme verursachte Entbehrung notwendigerweise eine subjektiv und individuell verschiedene ist [2]), und daß das zugefügte Strafübel bei gleicher Schuldbarkeit in einem gewissen umgekehrten Verhältnisse steht zu dem Wohlstand der Bestraften. „Il ricco", sagt Filangieri [3]), „che cura poco di danaro, curerà poco le leggi .... Egli violerà la legge con una manu,

---

abhängig zu sein uns bewufst sind. — Diese von Carl Menger vertretene Theorie des ökonomischen Wertes, welche dem fruchtbaren Gedanken entsprungen ist, die volkswirtschaftlichen Grundphänomene durch die Zurückführung auf psychologische Erscheinungen (speziell die Bedürfnisse) zu erklären, hat in neuerer Zeit zahlreiche Anhänger und selbstständige Fortbildner gefunden; vgl. E. v. Böhm-Bawerk, Rechte und Verbindlichkeiten vom Standpunkte der volkswirtschaftl. Güterlehre, 1881, S. 64 ff.; desselben: Kapital und Kapitalzins, I, 1884, S. 49 ff. und insbes.: Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, Conrad's Jahrb. 1886, XIII., 1. u. 2., 6. Heft; — Fr. v. Wieser, Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftl. Wertes, passim, Wien 1884; desselben: Der natürliche Wert, Wien 1889; — Victor Mataja, Unternehmergewinn, 1884; — Robert Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 316 ff.; — J. Bonar, The Austrian Economists and their View of Value. Im Quarterly Journal of Econ. Boston, Octob. 1888; und: The Positive Theory of Capital, ebend. April 1889; — J. v. Komorzynski, Der Wert in der isolierten Wirtschaft, Wien 1889. Auf die Probleme der Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik wurde dieselbe von Emil Sax (Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887), auf das jur. Problem des Schadenersatzes von V. Mataja (Das Recht auf Schadenersatz, Lpzg. 1888, S. 316 ff. angewandt. Vgl. auch Luigi Cossa, Primi elementi di Economia politica, vol. I, 8. ed. Napoli, Milano, Pisa 1888, p. 70; und insb. Agosto Graziani, Storia critica della teoria del valore in Italia, Milano 1889, p. 97 ff., p. 133 ff. — Aug. Montanari, Contributo alla Storia della Teoria del Valore, Milano 1889. — Eine ähnliche Auffassung vertritt W. St. Jevons, Theory of Pol. Econ., 2. ed., 1879, p. 40 ff.; ihm folgt Henry Sidgwick, Princ. of Pol. Econ. 1883, p. 74 ff. — Weiter sind zu nennen: Léon Walras, Théorie de la monnaie, 1886, p. 29 ff., N. Pierson, Leerboek, Amsterdam 1884 und Charles Gide, Princ. d'Econ. Pol., Paris 1889, p. 77 ff.

1) Evang. St. Marci, Cap. XII, 42—44.

2) Der Erfolg ist derselbe, wenn der Bestrafte, um sein Einkommen ungeschmälert zu erhalten, eine ganz besondere Ersatzthätigkeit anzuwenden genötigt ist. In solchen Fällen „veranlafst der Wegfall eines Gutes keinerlei Ausfall in der Bedürfnisbefriedigung, ... dagegen eine Schmälerung unserer Wohlfahrt durch Auferlegung ..... einer Plage, der wir sonst entgangen wären" (v. Böhm-Bawerk, Theorie vom wirtschaftlichen Güterwerte a. a. O. S. 42). „Wir werden daher Gütern eine desto gröfsere Wohlfahrtsbedeutung oder einen desto gröfseren Wert beimessen, je gröfser das Leid oder die Belästigung ist, deren Erduldung durch ihren Besitz von uns abgewendet wird" (ebenda S. 44).

3) La scienza della legislazione, Venezia, MDCCLXXXII, lib. III, cap. XXXII. — Eine sehr richtige Auffassung findet sich bei Julius Graf Soden, Geist der peinl. Gesetzgebung Deutschlands, Frankfurt 1792, S. 103, und Rossi, Traité de droit pénal, 3. ed. par Helie, t. sec. Paris 1863, p. 341. Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, dafs diese beiden Autoren ebenso ausgezeichnete Nationalökonomen als Juristen waren. — Hingegen drückt sich gänzlicher Mangel nationalökonomischer Einsicht in einer Lösung aus, welche Kleinschrod gefunden zu haben glaubt. „Die Ungerechtigkeit", so heifst es im § 59 seiner Syst. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechtes, Erlangen, 1793, III, „läfst sich leicht heben. Der Arme z. B. verdient mit

e plachera coll' altra la giustizia, vile mercenaria de' suoi attentati" [1]). Was verliert der Reiche durch eine Geldstrafe von 100 fl.? — Wer das Vergnügen eines einzigen Gesellschaftsabends, einer einzigen Jagdpartie, einer einzigen Ballrobe sich deshalb versagen muß, wird sicherlich als Armer unter den Reichen angesehen; dem kleinen Manne legt dieselbe Strafe, ja eine solche von 50, vielleicht sogar von 10 fl. ein schweres Opfer auf, und es ist gar nicht unmöglich, daß dieselbe Geldstrafe, die den Armen dem Elende, wenigstens aber tausend Sorgen und Nöten preisgiebt, an dem Reichen nahezu unbemerkt vorübergeht.

Dies ist nun aber der Zustand, in welchem sich das System der Geldstrafen — abgesehen von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, auf welche ich im Laufe der Darstellung zurückkommen werde — zur Zeit fast überall befindet. Mit Recht sagt Wahlberg: „In keiner Strafart fühlen wir den Pulsschlag der Gerechtigkeit schwächer, wie in der Geldstrafe, deren Schwerpunkt in der Vermögensherrschaft liegt" [2]).

Daß dieser grobe Mangel sich in unser skeptisches und legislatorisch so geschäftiges Zeitalter fortschleppen konnte, mag seine Erklärung allerdings zum Teil in dem unzureichenden Verständnisse wirtschaftlicher Erscheinungen finden, zum Teil jedoch auch in der historischen Entwickelung des Strafrechtes. Unsere Geldstrafe stammt aus einer Zeit, da über des Wesen der Strafe im allgemeinen und der Geldstrafe im besonderen andere Anschauungen herrschten als heutzutage. Und offenbar ist es nichts anderes als ein Zurückbleiben hinter dem allgemeinen Fortschritte in der Entwickelung des Strafrechtes, wenn die Höhe der zu entziehenden Geldsumme — wie dereinst nach dem Maße der äußeren, der Person des Verletzten zugefügten Beschädigung [3]) — so gegenwärtig in unzulänglicher Verwirklichung des modernen Prinzips der Strafsubjektivierung, welches ja jedenfalls bei gleicher Schuldbarkeit nicht die Gleichheit des äußeren Strafaktes, sondern die Gleichheit des psychisch-subjektiven Straf-

---

leichter (?) Arbeit so viel, als die Geldbuſse ausmacht; der Reiche bezahlt dagegen diese Summe geradezu aus seinen Gütern. Nun haben wir die rechte Lage, nun kann sich der Arme nicht beschweren." — Als ob es so ganz im Belieben des Arbeiters stünde, die Höhe seines Verdienstes nach seinem Bedarfe einzurichten! Und ist etwa diejenige Einschränkung, welche sich der reiche Mann auferlegt, um so viel härter, als der Mehraufwand von Arbeitskraft von seiten des Armen, der sich nichts absparen kann?

1) Wahr ist es auch, wenn Kant (Rechtslehre, II. Th., 1. Abschn. E. 1) bemerkt: „So hat die Geldstrafe wegen einer Verbalinjurie gar kein Verhältnis zur Beleidigung; denn der des Geldes viel hat, kann diese sich wohl einmal zur Lust erlauben." Freilich ist Kant seinem Standpunkte gemäſs der Meinung, diese Unbilligkeit stamme aus der Ungleichartigkeit von Delikt und Strafe; wäre aber die Unbilligkeit bei der gröſsten Gleichartigkeit zwischen Delikt und Strafmittel (z. B. bei Delikten aus Gewinnsucht) nicht vorhanden?

2) Wahlberg in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechtes, II. Bd., 1871, S. 512.

3) Bekanntlich verwendete das altgermanische Recht die Geldstrafe als nahezu ausschlieſsliches Strafmittel, war jedoch von der Auffassung derselben als einer persönlichen Entschädigung des Verletzten beherrscht.

übels fordert, schlechthin nach dem Grade des inneren Verschuldens bestimmt wird. Die gegenwärtige Bemessungsform der Geldstrafe ist eben einer jener historischen Reste ihres früheren privatrechtlichen Charakters, von welchem sich diese Institution zur Zeit noch keineswegs vollständig befreit hat [1]).

Jedenfalls aber hat nur diese ihre Bemessungsmethode, keineswegs die Geldstrafe selbst sich überlebt. Man darf das Institut der Geldstrafe nicht unbedenklich verwerfen wegen eines Fehlers, dessen Beseitigung fast niemals in ernstliche Erwägung gezogen worden ist, und zwar um so weniger, als die Geldstrafe selbst, abgesehen von der besprochenen Bemessungsform, als eine sehr schätzbare Einrichtung sich darstellt. Ihre Vorzüge (große Teilbarkeit, Abstufbarkeit, Widerruflichkeit etc.) sind oft hervorgehoben worden [2]). Es muß ferner betont werden, daß vom wirtschaftlichen Standpunkte aus (was natür-

1) Die Entwickelung des Wesens der Geldstrafe hängt enge zusammen mit der Geschichte der Frage, wem die Geldstrafen zuzufallen haben: in ältester germanischer Zeit (vgl. vorige Anm.) dem Verletzten; dann dem Gerichte (zuerst als fredus, Friedensgeld, später als gewedde und endlich als fructus iurisdictionis). Daraus entspringen Mifsbräuche und Klagen; vgl. insbes. Art. 272 der Bamb. HGO. Aber noch im Jahre 1732 sind — nach Joh. Gottl. Weidler, Disp. quod iuris est circa mulctas — „alle Doctores uno quasi ore darüber einig, dafs die Geldstrafe ein fructus iurisdictionis sei". Das Preufs. Landrecht von 1794 bezeichnet im 17. Titel des II. Th. „Geldstrafen, welche die Summe von 5 Thl. nicht übersteigen", ebenso die durch „blofse Polizeigesetze bestimmten Strafen" als „Nutzungen der Gerichtsbarkeit"; ebenso sagt David Georg Strube im 41. seiner Rechtl. Bedenken, III., 2. Aufl., Hannover 1772: „Dem Teutschen Herkommen nach gebühren die Geldstrafen gemeiniglich der ordentlichen Obrigkeit als fructus iurisdictionis", welcher Satz sich noch unverändert in der von Spangenberg besorgten Ausgabe von 1828 findet.

Inzwischen war jedoch die These entstanden, dafs die Geldstrafen dem landesherrlichen resp. dem Reichsfiskus vorbehalten bleiben sollen; vgl. die Verneuerte Landesordnung Ferdinand II. für das Erbkönigreich Böhmen; Tit. XIII des Landfriedens von 1548; Art. XIX der Wahlcapitulation Franz II. von 1792 etc.; übrigens schon in den ältesten Zeiten bei den ripuarischen Franken und Langobarden. Wo dieser Grundsatz durchgeführt wurde, entstanden neuerliche Mifsbräuche in der Zeit des sog. wälschen Regalismus — vgl. Roscher, Finanzwissenschaft, 1886, § 21, insb. Note 12. — Endlich fallen die Geldstrafen an den Staat. Indem gegenwärtig dieselben in der Regel dem Armenfonde zugewiesen sind, oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ist der öffentliche Charakter der Geldstrafe noch mehr hervorgetreten. Nicht mit Unrecht ist gesagt worden, dafs der Zweck der Strafe auch dann erreicht wäre, wenn die Geldstrafen ins Meer geworfen würden.

Einer der civilrechtlichen Ueberreste ist die noch allgemein stattfindende Beitreibung der rechtskräftig erkannten Geldstrafe aus dem Nachlasse des Verstorbenen: eine Ungeheuerlichkeit, welche von der Auffassung der Geldstrafe als einer Civilforderung des Staates ausgeht.

Vgl. übrigens über die „unglückliche Verquickung von Strafrecht und Civilrecht" bei der Geldstrafe: Schmölder, Die Geldstrafe, im Augusthefte 1888 der Preufs. Jahrbücher.

2) Von einem eifrigen Apologeten der Geldstrafe, Bonneville de Marsangy (De l'amélioration de la loi criminelle, II. part. Paris 1804, p. 251 ff.) wird dieselbe, da sie die Ehre des Verurteilten am wenigsten verletzt, als das liberalste, zugleich teilbarste, ökonomischeste, widerruflichste und (mit Rücksicht darauf, dafs die aus Gewinnsucht entspringenden die Hälfte aller Delikte ausmachen) wirksamste Strafmittel, als „la peine par excellence" gepriesen. Er wünscht, dafs Freiheitsstrafen nur bei verderbten, verstockten, rückfälligen und Verbrechern sans feu ni lieu Anwendung finden. — Nicht minder eifrige Anhänger der Geldstrafe sind Chauveau et Helie (Théorie du code pénal, 2. éd. par Nypels, Bruxelles 1859, t. I) und Alauzet (Essai sur les peines, Paris, MDCCCXLII, p. 72 ff.).

lich von dem Strafzwecke selbst zu trennen, aber in zweiter Linie jedenfalls zu berücksichtigen ist) die Geldstrafe den Vorzug vor der Freiheitsstrafe verdient, da diese die Arbeitskraft ohne jeden Gegenvorteil lahm legt, hingegen eine Geldsumme gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden kann. Während man in früherer Zeit darüber klagte, daß durch die Geldstrafe „die Cirkulation des Geldes aufgehoben“ [1]) und „das Nationalvermögen vermindert werde“ [2]), hat man heute sehr wohl erkannt, daß die Freiheitsstrafe das Gemeinwesen in weit höherem Maße schädige als die Geldstrafe. Wie wahr ist es, wenn Jhering [3]) sagt, „daß die Gesellschaft, welche ohne dringendste Nötigung das Leben oder die Arbeitszeit der Ihrigen dem Strafzweck opfert, eben so gegen ihr eigenes Interesse handelt, wie der Herr, welcher sein Tier zum Krüppel schlägt“. Dazu kommt, daß bei der Geldstrafe der Staat die großen Auslagen der Freiheitsstrafen erspart. Die Geldstrafe ist die ökonomischere Staatseinrichtung; und dies ist ein großer Vorzug, denn „mit der geringsten Lebensaufopferung an Arbeit und Kapital in der Strafthätigkeit die größten Strafeffekte zu erreichen, diese haushälterische Maxime der Wirtschaftlichkeit gilt in ihrem ganzen Umfange auch für die Strafpolitik“ [4]).

Wenn wir alle diese Vorzüge der Geldstrafe im Auge behalten, so kann es uns nicht wundern, daß in den neueren Gesetzbüchern, nachdem man die gröbsten Mißbräuche früherer Zeiten beseitigt [5]) und die das Ansehen der Geldstrafen sehr schädigende Vermögens-Konfiskation fallen gelassen, die Geldstrafe zu immer größerer Bedeutung gelangt ist. Im österreichischen Strafgesetzbuche von 1852 findet zwar die Geldstrafe im allgemeinen nur in Uebertretungsfällen, hier allerdings sehr ausgiebige Verwendung [6]). Im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich sind Geldstrafen auch auf eine Reihe schwerer Delikte gesetzt; ebenso wird im neuen österreichischen Strafgesetzentwurfe der Geldstrafe größere Bedeutung eingeräumt und erscheint dieselbe — zumeist alternativ oder kumulativ mit Freiheitsstrafen verbunden — in überaus zahlreichen Fällen. In Frankreich gehört nach Art. 11 des Code pénal von 1810 und des Code von 1832 die Geldstrafe zu den peines communes aux matériaux criminelle et correctionelle. Auch im ungarischen Strafgesetzbuche und im Code pénal Belge ist die Geldstrafe Verbrechensstrafe. Im niederländischen

---

1) Stelzer, Grundsätze des peinl. Rechts, I. Th. Erfurt 1790, § 88.

2) Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpol., I. Th., Berlin und Stettin, 1823, S. 482 ff.

3) Der Zweck im Recht, Leipzig 1877, I. Bd. S. 363.

4) Wahlberg, Kriminal- und nationalökonomische Gesichtspunkte, Wien 1872.

5) Vgl. Anm. 2 auf Seite 247.

6) Im österr. Gefälls-Strafgesetzbuche steht Geldstrafe als Hauptstrafe an erster Stelle. Vgl. auch die Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht, Waffenpatent etc.; bekannt ist die vielfache Anwendung der Geldstrafe bei solchen Delikten, deren Ahndung in die Kompetenz der politischen und Polizeibehörden fällt. — Häufiger Gebrauch der Geldstrafe auch im italienischen Strafgesetzentwurfe von 1887. — Bemerkenswert sind auch die vielen Geldstrafen in der Deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (5. Abschnitt).

Strafgesetzbuche vom 3. März 1881 erscheint die Geldstrafe sogar als Hauptstrafe; auffallend häufige Anwendung, selbst bei schweren Delikten, findet die Geldstrafe im Strafgesetzbuche für den Staat New York vom 26. Juli 1881 und im neuen japanesischen Strafgesetzbuche [1]). Offenbar geht der Zug der Zeit dahin, der Geldstrafe im Strafsysteme größere Bedeutung einzuräumen. Und eben darum ist die uns beschäftigende Frage im Begriffe, zu einer aktuellen zu werden, weil der Geist der fortschreitenden Kultur- und Rechtsentwickelung dem Prinzipe der Geldstrafe sich zuzuneigen scheint, zugleich aber mehr und mehr mit ihrer aus früherer Zeit überkommenen Bemessungsform in Widerspruch gerät. Die Idee der Geldstrafe ist — in einer Kulturperiode, welche dem Besitze materieller Güter eine so große Rolle zuteilt — durchaus zeitgemäß; ihre Bemessungsform ist jedoch ein Anachronismus. Ohne Zweifel wäre die Geldstrafe berufen, künftighin in allen Strafgesetzbüchern eine hervorragende Stelle einzunehmen, wenn es gelingen würde, den fast einzigen [2]) — allerdings für die Beurteilung des Strafmittels maßgebenden — Fehler, nämlich die mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Delinquenten ungleichmäßige Wirksamkeit, zu beseitigen und dieselbe zweckentsprechend zu reformieren. Montesquieu berichtet [3]), daß die Japanesen die Geldstrafe verwerfen „sous prétexte que les gens riches éluderoient la punition". Aber indem er die Bemerkung beifügt: „Les peines pécuniaires ne peuvent-elles pas se proportionner aux fortunes?", spricht er denjenigen Reformgedanken aus, dessen eingehendere Erörterung in theoretischer wie praktischer Hinsicht uns in dem zweiten Teile dieses Versuches beschäftigen soll.

II.

1.

Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, auf welche ich oben hingewiesen habe, müßte die Reform der Geldstrafe grundsätzlich darin bestehen, daß in jedem konkreten Falle die Höhe der Strafsumme in Korrespondenz — und zwar in einer gewissen umgekehrten Proportion — gebracht werde mit der Menge von Gütern, welche den einzelnen Deliquenten nach ihrer wirtschaftlichen Lage zur Verfügung stehen. Es ist dies, wie ich bereits erwähnt habe, kein neuer Gedanke. Eine Reihe von angesehenen Schriftstellern hat den Satz auf-

1) Code pénal, pron. par le décret no. 36 le 7e mois de la 13e année de Meiji. (Traduction.)

2) Ein weiterer Einwand gegen die Geldstrafe, dafs dieselbe nämlich für den Verurteilten von einem anderen (im Wege des Darlehens oder der Schenkung) bezahlt werden könne, wird von Schmölder (Die Geldstrafe, im Augusthefte der Preufs. Jahrbücher 1888) hervorgehoben und zugleich bekämpft.

3) De l'esprit des lois, chap. XVIII.

gestellt, man möge die Geldstrafe als Quote des Vermögens oder des Einkommens ausdrücken[1]).

Es muß nun vor allem hervorgehoben werden, daß der Vorschlag, die Geldstrafe als Quote des Vermögens zu berechnen, keine glücklich gewählte Ausdrucksweise unseres Postulates ist. Denn eine als Quote des Vermögens festgesetzte Geldstrafe ist nichts anderes als eine partielle Vermögenskonfiskation. Die Verwerflichkeit dieser Maßregel steht aber so fest, ist auch bereits so vielfach besprochen worden, daß wenige Worte genügen werden, um unsern Standpunkt klar zu legen.

Zwar denjenigen Einwurf, welcher als der gewichtigste gegen die Konfiskation, ja gegen die Vermögensstrafe überhaupt — und so denn auch gegen die Geldstrafe — erhoben zu werden pflegt und der uns daher ganz besonders interessiert, können wir nicht ganz gelten lassen. Es ist wahr, daß in vielen Fällen unter einer Vermögensstrafe die Familie des Delinquenten nicht weniger leidet als er selbst. Es ist dies sicherlich eine Härte, indes noch keine ungerechte Konsequenz der Vermögensstrafe; denn es ist natürlich, daß, wer ein abgeleitetes Einkommen bezieht, in seiner materiellen Existenz von den Schicksalen seines Ernährers abhängt. Nach unserem Rechts- und Wirtschaftssysteme werden nun einmal Frau und Kinder durch jedes — verschuldete oder unverschuldete — Unglück des Familienvaters in Mitleidenschaft gezogen. Die Rückwirkung auf die Familie kann daher nicht zu einem gegen die Vermögensstrafe speziell gerichteten Argumente ausgebeutet worden. Wenn hier ein Fehler vorhanden ist, so ist dieser ein prinzipieller und nicht ein solcher, welcher ausschließlich der Vermögensstrafe anhaftet. Der Grundsatz: „Peccata suos teneant auctores" wird durch die Vermögensstrafe nicht verletzt. Denn der Staat straft nicht die Familie, er straft den Delinquenten; nicht der juristische Akt der Strafe, nur die bürgerlichen, unbeabsichtigten — ich möchte sagen: zufälligen — Folgen derselben fallen auf die Familie. Sie wird nicht vom Arme der Gerechtigkeit, sondern von einem Vermögensunfalle betroffen. Auch ist der Rückschlag auf die Familie kein spezifischer Mangel der Vermögensstrafe. Es ist ein Irrtum, wenn man nur die Entziehung von Vermögen im engeren Sinne als Härte empfindet. Wird der Ernährer der Familie ins Gefängnis gesetzt oder hingerichtet, so wird seiner schuldlosen Familie ganz ebenso eine Einkommensquelle gesperrt oder gar zerstört. Und es ist dies für die arme Familie, deren einzige Einkommensquelle gar

---

1) Bentham, Théorie des peines et des récompenses, par Et. Dumont, 2. éd. t. 1, Paris et Londres, 1818, p. 38 ff. — Filangieri, La scienza della legislazione, lib. III. cap. XXXII. — Grolman, Grundsätze der Kriminalwissenschaft, Gießen 1798, § 121. — Kleinschrod, Syst. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, III, § 58, Erlangen, 1799. — Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, 1. Th. Berlin und Stettin, 1823, S. 482 ff. u. A. Von großem Interesse auch Joh. Chr. Frölich de Frölichsburg, Commentarius zur peinl. HGO., Frankf. u. Leipzig, 1714, 6. Titul, S. 285.

häufig die Arbeitskraft des Ernährers ist, zumeist ein weit härteres Uebel als die Entziehung einer Geldsumme.

Nicht der eben besprochene, sondern andere Gründe sind es, welche die Vermögens-Konfiskation als verwerflich erscheinen lassen. Es ist ein schwerer Mangel, daß durch die tief einschneidende Schädigung der Privatkapitalien infolge der Vermögenskonfiskation die öffentlichen Wirtschaftsinteressen geschädigt werden. Ferner: die ungleiche Wirkung, welche daraus hervorgeht, daß $^1/_{10}$ von einem kleinen Vermögen in der That im ökonomischen Sinne schwerer wiegt als $^1/_{10}$ von einem großen Vermögen (Rossi: „Il y a la différence du superflu au nécessaire"), könnte wohl durch Progression ausgeglichen werden; hingegen kann nicht geleugnet werden, daß derjenige, welcher neben solchen Einkommensquellen, auf welche die Staatsgewalt mit Leichtigkeit greifen kann, auch solche besitzt, die der Konfiskation leicht entzogen werden können (z. B. Geldkapitalien) oder die überhaupt nicht konfiszierbar sind (z. B. die — etwa noch qualifizierte — Arbeitskraft), immer im Vorteile sein wird, während bei güterlosen Personen überhaupt ein Surrogat der Vermögensstrafe eintreten müßte. — Kurz, es erweist sich als weit praktischer und gerechter, die Strafe nicht auf das Vermögen, sondern auf das Einkommen zu legen, wobei auf die Größe des Vermögens nur insofern Rücksicht genommen werden darf, als dasselbe in vielen Fällen einen Schluß auf die Größe und die Sicherheit des Einkommens gestattet.

Wir dürfen jedoch auch nicht ohne Einschränkung den Satz aussprechen, daß die Höhe der Geldstrafe als arithmetischer Teil des dem Schuldigen zufließenden Reineinkommens einer gewissen Periode ausgedrückt werden solle. Wir müssen dem Einwande Rechnung tragen, daß den Anforderungen der Gerechtigkeit damit noch nicht Genüge geleistet werden würde. Die Voraussetzung, daß die Größe der Entbehrung, welche jemand durch Entziehung einer Geldsumme erleidet, durch die Menge des ihm zur Verfügung stehenden Vorrates bestimmt werde, ist zwar im allgemeinen zweifellos richtig, enthält aber gleichwohl noch eine Ungenauigkeit. Das Einkommen des zu Bestrafenden ist noch kein vollkommen zutreffender Maßstab des Strafübels. Was hier noch hinzugefügt werden müßte, läßt sich dahin zusammenfassen, daß — nach einem Ausdrucke der Finanzwissenschaft — das Prinzip der Opfergleichheit zu berücksichtigen sei. Gerade zum Zwecke der Durchführung dieses Gedankens im Strafrechte vermag uns eben die neuere Finanzwissenschaft hilfreich an die Hand zu gehen. Die Finanzpolitik beschäftigt sich nämlich bezüglich Bemessung der direkten Steuern mit einem Probleme, welches dem unsrigen so sehr analog ist, daß wir sowohl aus Anlaß der theoretischen Besprechung, wie denn auch späterhin bei Gelegenheit der praktischen Erörterung unserer Frage auf diejenigen Resultate hinzuweisen uns gestatten dürfen, zu welchen die Finanzwissenschaft rücksichtlich des erwähnten Problems gelangt ist. Hier wie dort handelt es sich darum, die Zahlungspflichtigen — im ersten Falle die Steuer-, im letzteren die Strafzahler — mit einer ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Leistung, welche sub-

jektiv den gleichen Effekt hervorbringen soll, zu belegen; dies ist der Grund, warum wir sowohl hier als an einer späteren Stelle das dem unsrigen in der angeführten Beziehung analoge Thema der Besteuerung berühren.

Der neueren Finanzwissenschaft ist nun der Gedanke durchaus geläufig, daß die Bemessung der Steuer nach dem reinen Einkommen der Censiten nicht ganz den Anforderungen einer gerechten Besteuerung entspreche, und daß noch andere Umstände hiebei berücksichtigt werden müssen [1]). Diese Umstände lassen sich nach drei Gesichtspunkten ordnen: 1) Einführung des progressiven Steuerfußes; 2) Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Kinderzahl, Gesundheitszustand etc.) und 3) Unterscheidung von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen.

Die Progression beruht auf dem Gedanken, daß, „je reicher jemand ist, eine desto kleinere Quote seines Einkommens durch seine unentbehrlichen Bedürfnisse absorbiert zu werden pflegt" [2]). Es hätte daher der Steuerfuß und so denn auch der Satz der Geldstrafe nicht proportional mit dem Einkommen des Steuer- resp. Strafzahlers, sondern in wachsender Progression zu steigen, so daß der Reichere nicht nur absolut, sondern auch relativ — percentuell! — mehr zahlen sollte als der Aermere.

Was ferner die Berücksichtigung der Kinderzahl, des Gesundheitszustandes, der civilen Alimentationsverbindlichkeiten etc. anbelangt, so ist diese Forderung, wie wir sogleich sehen werden, theoretisch vollkommen berechtigt. In dem ersten — dem kritischen — Teile meiner Ausführungen habe ich nur von der ungleichen Wirksamkeit der Geldstrafe gesprochen, insofern dieselbe aus der ungleichen Verteilung des Einkommens resultiert, und zwar aus Gründen der Darstellung, da nämlich dieser Punkt augenfälliger und zugleich von allgemeinerer Bedeutung ist als derjenige, welcher nunmehr zur Sprache kommen soll.

Wenn wir nämlich den typischen Vorgang bei der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, wie ich ihn oben dargestellt habe, näher ins Auge fassen, so ergiebt sich, daß die Art und der Grad des Bedürfnisses, welches bei einem Ausfalle von Tauschmitteln ungedeckt bleibt, also auch der Wert der Geldsumme und das Maß der auferlegten Entbehrung, zwar in erster Linie von der Größe des der betreffenden Person zur Verfügung stehenden Vorrates, in zweiter Linie aber auch von der Art der jedem Menschen eigentümlichen Bedürfnisse, von der Größe seines Bedarfes abhängt. Ein Mann, der für eine zahlreiche Familie

1) In geistvoller Weise führt E. Sax (Grundlegung etc.) das Prinzip der Opfergleichheit auf die Wertlehre zurück. Vgl. auch Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, II. Th., Leipzig und Heidelberg 1880, S. 356 ff.; Roscher, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886, § 72 ff. u. S. 188. — Indes bringen nur wenige Staaten das Prinzip der Opfergleichheit in ausgiebiger Weise (vgl. F. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer, Leipzig 1874, S. 75—141), andere nur zum Teile und nur teilweise (so z. B. Oesterreich nach dem Ges. v. 29. Oktober 1849 durch Einführung der Progression bei der Einkommensteuer 2. Klasse) zur Anwendung.

2) Roscher, Finanzwissenschaft, § 48.

zu sorgen hat, der infolge seines kränklichen Zustandes große Summen auf die Pflege seines Körpers zu verwenden genötigt ist, ja auch derjenige, welcher vermöge seines Standes zahlreichere und kostspieligere Bedürfnisse zu befriedigen hat, wird bei gleichem, ja vielleicht sogar bei größerem Einkommen durch die gleiche Geldstrafe eine größere Entbehrung erleiden als eine alleinstehende Person mit geringeren Pflichten und einfacheren Lebensgewohnheiten. Vom theoretischen Standpunkte aus muß man also fordern, daß auch dieses Moment nicht übersehen werde.

Die Unterscheidung von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen wird darauf zurückgeführt, daß das ganz oder teilweise aus „Besitz" (Grund-, Gebäude- und Kapitaleigentum) herrührende Einkommen gegenüber sonstigem eine größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit darstellt; „die Arbeitskraft bleibt hierbei noch zu anderem Zwecke verfügbar; Rückvergütungen (Versicherungsprämien) sind bei ihm nicht oder nicht im gleichen Maße notwendig" [1]).

Unsere theoretische Deduktion gipfelt somit in folgendem: die Höhe der Geldstrafe ist bei gleicher Schuldbarkeit ins Verhältnis zu setzen zur ökonomischen Lage des zu Bestrafenden, d. h. zu der Größe seines mit erreichbarer Genauigkeit zu ermittelnden Gesamt-Reineinkommens. Wenn — bei progressivem Straffuße und mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse einerseits und der Art der Einkommenquelle andererseits — dieses Problem in befriedigender Weise gelöst zu werden vermöchte, dann könnte man sagen, daß der Widerspruch zwischen der in der Gegenwart auflebenden Bedeutung der Geldstrafe selbst und ihrer obsolet gewordenen Bemessungsform beseitigt sei; in diesem Falle — aber auch nur in diesem Falle — wäre das Institut der Geldstrafe für die Zukunft gesichert, von seiner Fessel befreit und sicherlich umgestaltet zu einem der schätzbarsten Instrumente der modernen Strafpolitik.

2.

Nachdem wir zu diesem theoretischen Ergebnisse gelangt sind, entsteht nun die Frage: Ist es möglich, das soeben aufgestellte Prinzip praktisch durchzuführen?

Soll die Höhe der Geldstrafe mit dem reinen Einkommen der Delinquenten ins Verhältnis gesetzt werden, so muß — mag der Durchführungsmodus wie immer beschaffen sein — vor allem dieses Einkommen selbst dem Richter bekannt sein. Wir berühren hier eine Frage, welche zu den schwierigsten unserer Untersuchung gehört und — wie sich nicht leugnen läßt — in technischer Hinsicht das größte und eigentliche Hindernis für die Durchführung der vorgeschlagenen Reform zu bilden scheint. Die Einkommensverhältnisse zu erheben,

1) Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie, Finanzwissenschaft, § 100.

ist mit den größten Schwierigkeiten verbunden, und es ist die Gefahr vorhanden, daß in vielen Fällen die Erhebung derselben für den Schuldigen beschwerender sein könnte als die Strafe selbst. Indes tritt uns — wie bereits erwähnt — ein ähnliches Problem auf einem anderen Gebiete der Staatskunst entgegen, und zwar auf jenem der Besteuerung, insbesondere der allgemeinen Personal-Einkommensteuer. Die Methode, nach welcher das Einkommen der Steuerpflichtigen zu ermitteln ist, bildet eine der Hauptaufgaben der Steuerpolitik; die Resultate, zu welchen die Finanzwissenschaft in dieser Rücksicht gelangt ist, bilden ein in hohem Maße dankenswertes und nicht zu übersehendes Hilfsmittel für die Lösung unserer Frage.

Es ist bekannt, daß die Finanzverwaltung — mag sie nun die einzelnen Einkommensbestandteile an ihrer Quelle erheben und besteuern (Ertragssteuersystem) oder das Gesamt-Reineinkommen der Censiten zu ermitteln trachten (System der allgemeinen Personal-Einkommensteuer) — zwar imstande ist, die einzelnen Einkommenbestandteile resp. das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen annähernd zu bestimmen, daß sie jedoch selten in der Lage ist, in dieser Beziehung zu vollkommen sichern und zutreffenden Ergebnissen zu gelangen. In jedem Falle, ganz insbesondere aber bei der Erhebung des Gesamt-Reineinkommens (und dieses müßte ja auch der Richter bei Bemessung der Geldstrafe im Auge behalten) ist man genötigt, Schätzungen nach äußerlichen Merkmalen vorzunehmen, oder aber sich auf die Deklaration derjenigen zu verlassen, deren Einkommen festgestellt werden soll. Es ist klar, daß der eine, wie der andere Durchführungsmodus von dem Ideale vollkommener Gerechtigkeit gleich weit entfernt ist. Die Finanzpolitik hat dieses Problem noch nicht in befriedigender Weise gelöst, und es ist klar, daß auch die Justizpolitik derselben Schwierigkeit gegenübersteht. Indes muß bemerkt werden, daß zwar die Ungenauigkeit in der Erhebung der Einkommensverhältnisse ein bedenklicher Mangel ist, daß aber ebenso gewiß diese Unvollkommenheit vor der Haltlosigkeit der gegenwärtigen Form der Geldstrafe verschwindet. Es wäre immerhin ein relativer Fortschritt, wenn es gelingen würde, bei Bemessung der Geldstrafe die Einkommensverhältnisse der Schuldigen auch nur annähernd zu berücksichtigen.

Indes selbst in dieser Rücksicht ergeben sich für die Strafrechtspflege besondere Schwierigkeiten. Die einfachste Methode, das Einkommen der zu Verurteilenden zu ermitteln, wäre gewiß, die Aufzeichnungen der Steuerkataster zur Feststellung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse zu benützen. Ein Requisitionsschreiben an die betreffende Steuerbehörde würde in der That den Richter aller weiteren Mühe überheben. Dieser Vorgang wäre jedoch nur dann möglich, wenn allenthalben allgemeine Personal-Einkommensteuern beständen. Dies ist indes gegenwärtig lange noch nicht der Fall. Unsere Steuerkataster geben kein einheitliches Bild von dem Gesamteinkommen der einzelnen Personen; das Einkommen der Steuerzahler ist zerspalten nach den besteuerten Objekten, die zudem sehr häufig in verschiedenen Steuerbezirken liegen.

In den meisten Staaten wird nicht das Gesamteinkommen der Censiten zum Zwecke der Besteuerung erhoben; die aus den verschiedenen Einkommensquellen fließenden Erträge werden vielmehr einzeln für sich ermittelt und — zunächst selbst ohne Rücksicht auf den Schuldenstand der Censiten — bestimmt (Grund-, Gebäude-, Kapitalrenten-, Gewerbe-, resp. Erwerbssteuer). Selbst die „spezielle" Einkommensteuer — wo sie in der Wirklichkeit besteht — muß zumeist als eine Ertragssteuer vom persönlichen Erwerbe[1]) oder, wie ich hinzufügen möchte, als eine bloße Ergänzung des Ertragssteuersystems bezeichnet werden. Dazu kommt der wichtige Umstand, daß ein nicht geringer Teil der Bevölkerung überhaupt nur durch Verbrauchasbgaben und Gebühren getroffen wird und demnach, rücksichtlich dieser Bevölkerungsklassen, selbst das Ertragsteuersystem seine Dienste versagt.

Allerdings wird, nach der Meinung einer Reihe von Finanzschriftstellern, die Ermittlung des reinen Gesamteinkommens der Censiten in nicht ferner Zeit eine notwendig zu lösende Aufgabe der Steuerbehörden sein. Man spricht vom Eindringen des Prinzips der Personal-Einkommensteuer in das Ertragssteuersystem. In mehreren Staaten existiert bereits eine allgemeine Einkommensteuer, welcher das Gesamt-Reineinkommen der Censiten zu Grunde gelegt wird[2]). Von den Anhängern dieses Grundsatzes wird der vollständige Sieg desselben mit Sicherheit erwartet[3]). — Solange jedoch diese Hoffnung nicht verwirklicht ist, könnte die Justiz wohl die gegenwärtig bestehenden (Ertrags-)Steuerkataster dazu benützen, die Ertragshöhe der einzelnen den Beschuldigten zur Verfügung stehenden Einkommensquellen zu ermitteln; ein Bild vom reinen Gesamt Einkommen des zu Bestrafenden (mit Rücksicht auf seine Schulden) zu konstruieren, müßte, bei den herrschenden Steuersystemen, indes eine Aufgabe des Richters bleiben.

Wir sind genötigt, mit diesen Bemerkungen unsere Untersuchung über eine Frage zu schließen, die an und für sich von der höchsten Wichtigkeit ist, die jedoch in dem vorliegenden Versuche nur in prinzipieller Weise behandelt werden konnte; unser Ziel ist, dem Prinzipe zum Siege zu verhelfen, während die technische Durchführung desselben denjenigen überlassen bleiben muß, welche, vielleicht unter günstigeren Verhältnissen des Steuerwesens, den Versuch unternehmen werden, die Ergebnisse der neueren nationalökonomischen und sozialpolitischen Untersuchungen auf das Gebiet der Strafjustiz anzuwenden.

Nur rücksichtlich der bisherigen Versuche, das Maß der Geldstrafe mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere den Ein-

---

1) Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie, Finanzwissenschaft, 1885, S. 230.

2) In Preußen als Verknüpfung der Klassensteuer mit der 3-proz. Einkommensteuer; in Sachsen seit dem Gesetze vom 2. Juli 1878; in Hessen seit dem Gesetze vom 21. Juni 1869. Vgl. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 212—259. — Die englische Einkommensteuer, eingeführt unter Pitt 1798, in neuer Gestalt durch Peel 1842, ist zwar die älteste, kann aber eher eine Ertragssteuer genannt werden.

3) Nach Vocke (Die Abgaben, Auflagen und die Steuern, Stuttgart 1887) ist die allgemeine Personal-Einkommensteuer „ein Ideal, kein Phantom".

künften des Delinquenten in Korrespondenz zu setzen, mögen hier noch einige Bemerkungen ihre Stelle finden. Schon die leges barbarorum, die fränkischen Capitularien [1]) und so noch mehrere andere Gesetze älterer Zeit [2]) schufen gewisse Klassifikationen der Delinquenten nach ihren Vermögensverhältnissen. Auch in der modernen Litteratur und Gesetzgebung, welche die mit Rücksicht auf das Maß der Schuldbarkeit ohnehin relativ bestimmten Strafsätze in Betracht zu ziehen hatte, fehlt es nicht an Individualisierungsmethoden [3]). Mehrere hervorragende Vertreter der Strafrechtswissenschaft glauben in der alternativen oder kumulativen Verbindung der Arrest- mit der Geldstrafe ein Mittel zur Individualisierung der letzteren gefunden zu haben. Auch lag der Vorschlag nahe, den Richter anzuweisen, er möge bei Bemessung der Geldstrafe neben den Erschwerungs- und Milderungsumständen die Einkommensverhältnisse des Schuldigen in Betracht ziehen [4]). Man hat in diesem Sinne die Armut selbst als Milderungsumstand (une circonstance atténuante) erklärt [5]): eine Idee, die — wie richtig sie auch an und für sich sein mag [6]) — in ihrer Beziehung auf den Individualisierungszweck der Verwechslung zweier durchaus verschiedener Prinzipien entspringt; denn wir verlangen nicht Milde

---

1) Vgl. Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Braunschweig 1871, Bd. II, S. 49 insb. Note 76, Bd. III, S. 285 insb. Note 58.

2) So z. B. Titel XXXII der Reichspolizeiordnung von 1530 (Emminghaus, Corp. jur. germ. S. 169); s. auch bei Bonneville de Marsangy über eine Ordonnance Philipp des Schönen v. Frankreich aus d. J. 1292. — Im Corp. iur. can.: c. 2 X. De maledicis, V. 26.

3) Den Klassifizierungsgedanken hat Schmölder (Die Geldstrafe, im Augustheft 1888 der Preufs. Jahrb.) aufgenommen und auf relative Strafsätze anzuwenden versucht. — Manche Gesetzbücher substituieren bei Armut des Delinquenten für Geldstrafen öffentliche Arbeiten. In diesem Sinne sagt sehr treffend v. Holtzendorff im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater (Strafarten): „Ehe die gegenwärtige Geldwirtschaft die ökonomische Grundform wurde, und solange die mittelalterliche Naturalwirtschaft bestand, verordneten Polizeigesetze „Arbeitsleistungen", die durchaus nichts gemeinsam haben mit Zwangsarbeit. Dabei mufs man auch heute stehen bleiben, wo der Besitz keinen anderen Ausdruck findet als in Arbeitskräften." Dem ist — wenigstens theoretisch — gewifs beizustimmen. Wenig empfehlenswert ist die Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe (§ 260 lit. a des österr. StGB.).

4) Berner, Lehrb. d. deutschen Strafrechtes, 14. Aufl., Leipzig 1886, S. 217, und: Die Strafgesetzgebung in Deutschland, Leipzig 1809, § 206. Köstlin, System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855, I, S. 426. Vgl. § 48 des StGB. für Baden v. 1845 und Art. 32 des würtembergischen Gesetzbuches. Vgl. auch § 97 des österr. StGB. über Gefällsübertretungen.

5) Bonneville de Marsangy, De l'amélioration de la loi criminelle, II. part., ch. X, sect. 1, § 2.

6) Sicherlich ist der Umstand, ob der Delinquent arm oder wohlhabend ist, vielfach nicht ohne Einfluſs auf das Mafs des Verschuldens. Denn es kann nicht geleugnet werden, dafs infolge der ungleichen Güterverteilung die besitzlosen Staatsbürger auf dem Gebiete des Strafrechtes sich in einer minder günstigen Position befinden als die besitzenden, die wegen ihrer Wohlhabenheit und der genossenen Erziehung sich mit gröfserer Leichtigkeit innerhalb der Schranken der Rechtsordnung bewegen als die „Enterbten der Gesellschaft". Der Gedanke, die Armut — mindestens dort, wo sie als direktes Motiv zur Rechtsverletzung sich erkennen läfst — in der Art milder zu behandeln als die Wohlhabenheit, hat daher gewifs seine Berechtigung. Vgl. § 264 lit. f des österr. StG. und Art. 134 lit. 7 des russischen StG.

für den Armen und Strenge für den Reichen — sondern Gerechtigkeit: „materielle Gleichheit durch ungleiche Behandlung des Ungleichen."

Sehr rationell ist der Plan, die Geldstrafe in Prozenten des durchschnittlichen Einkommens des betreffenden Individuums auszudrücken [1]). Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die neuere Rechtsentwickelung das freie Ermessen des Richters in bezug auf das Maß der Strafe begünstigt, dürfte wenigstens zunächst die meiste Aussicht auf praktischen Erfolg dem von Rossi, Wächter, Berner, Geib u. A. ausgehenden Vorschlage zuzusprechen sein, die Strafgrenzen zum Zwecke der ökonomischen Individualisierung der Geldstrafe möglichst zu erweitern [2]).

Schon diese schematische Darstellung zeigt, wie ich glaube, zur Genüge, daß es ein grober Fehler wäre, unser Postulat von vornherein als undurchführbar zu bezeichnen. Ich will nun zum Schlusse noch eines originellen Gesetzes Erwähnung thun, welches mir in nationalökonomischer Hinsicht sehr beachtenswert zu sein scheint.

Der Code des délits et des peines vom 3. brumaire des Jahres IV hat als Basis der Geldstrafe den Wert (valeur) d. h. Preis eines Arbeitstages angenommen. Der mittlere Lohn des betreffenden Bezirkes wurde verdoppelt, verdreifacht etc. je nach der Schwere des Deliktes. Ich kenne die Motive, welche dieses Gesetz geschaffen haben, nicht; ich vermute jedoch, daß die Lehre des Adam Smith, „von gleichen Mengen von Arbeit könne man sagen, daß sie zu allen Zeiten und an allen Orten von gleichem Werte für den Arbeiter sind", und daß der Mensch somit reich oder arm sei „je nach der Arbeitsmenge, über welche er verfügen oder welche er erkaufen kann", daß diese Lehre nicht ohne Einfluß auf das in Rede stehende Gesetz geblieben ist.

Hier haben wir also bereits einen interessanten Versuch, eine für alle Menschen, an allen Orten und zu allen Zeiten gleichmäßig wirkende Bemessungsart der Geldstrafe festzustellen; indes — das lobenswerte Bestreben, die Ausmessung der Geldstrafe mit der Wertlehre in Verbindung zu bringen, findet in dem obigen Grundsatze nicht seine Verwirklichung. Die Arbeit ist keineswegs ein Gut, welches für alle Zeiten denselben Wert hat; ein solches Gut existiert überhaupt nicht und hat niemals existiert, wie es auch keinen objektiven Bestimmungsgrund des Wertes giebt. Adam Smith ist hier in einen Irrtum verfallen und mit ihm die Strafgesetzgebung, deren wir oben gedachten.

Vielleicht ist es mir dadurch, daß ich mich auf den Boden der

---

1) Kronecker in Goldtammer's Archiv XXVII, S. 81.

2) Jedenfalls aber müfste in einer allgemeinen Bestimmung des Strafgesetzbuches die Beachtung der Einkommensverhältnisse des Schuldigen ausdrücklich angeordnet sein so § 24 des österr. Strafgesetzentwurfes von 1874. — Uebrigens fehlt es nicht an gesetzlichen Bestimmungen, welche unter der einzigen Voraussetzung, dafs der Richter die Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden berücksichtige, den Strafsatz ganz in das Ermessen des Richters stellen; so Art. 192 des französischen Code pénal und § 261 des österr. StG. Vgl. auch Chauveau et Helie (Théorie du code pénal, 2. éd. belge, annotée par Nypels, Bruxelles 1859, t. I, p. 104) über die grande charte d'Angleterre: „La peine pécuniaire doit être proportionnée aux facultés et à la situation du coupable . . . Ce principe est le seul qui régisse les amendes dans la législation anglaise: elle s'est abstenue d'en determiner le taux."

Nationalökonomie gestellt und die Ergebnisse der neueren Forschung über die wirtschaftliche Handlungsweise der Menschen und über das Wesen des ökonomischen Güterwertes zu Hilfe genommen habe, gelungen, die theoretische Notwendigkeit der mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Schuldigen vorzunehmenden Individualisierung der Geldstrafe nachzuweisen und den Stand, welchen die Gesetzgebung diesem Gedanken gegenüber einnimmt, einigermaßen zu erhellen. Uns liegt eine strafrechtliche Frage vor, die aber zugleich von sozialpolitischer Bedeutung und daher für die Gegenwart, welche ja die Milderung der aus der ungleichen Güterverteilung entspringenden Gegensätze zu einem wichtigen Teile ihres politischen Programms erhoben hat, von besonderem Interesse ist. Unsere Gesetzgebung, welche rücksichtlich des Strafrechtes und der Geldstrafe insbesondere die ständischen Privilegien aufgehoben hat[1]), wird ohne Zweifel auch an die Aufgabe herantreten, die — wenngleich niemals beabsichtigte, so doch thatsächliche — Bevorrechtung des Reichtums zu beseitigen; sie wird in der Ueberzeugung, daß der bekämpfte Uebelstand nicht zu denjenigen Härten des Rechtslebens gehört, welche als unvermeidliche Folge der ungleichen Besitzverteilung eben nur mit dieser verschwinden könnten, den entsprechenden Modus zu finden trachten, um in der angegebenen Rücksicht die für den juristischen Endzweck so störenden Folgen unserer sozialen Verhältnisse zu paralysieren. — In welcher Art nun immer die Lösung der erörterten Frage, mit welcher sich bereits Männer wie Filangieri und Montesquieu, Rossi und Bentham beschäftigt haben, versucht werden mag: jedenfalls dürfte die Zeit nicht ferne sein, wo man dem besprochenen Probleme größere Beachtung schenken wird, als es gegenwärtig der Fall ist, und nur in dieser Rücksicht mag der obige Versuch, die Ergebnisse der neueren nationalökonomischen Forschung für die Jurisprudenz zu verwerten, die Aufmerksamkeit der Fachkreise für sich in Anspruch nehmen.

---

1) Ueber das nach einigen älteren Partikularverfassungsrechten gewissen Standespersonen zustehende Recht auf Umwandlung der Strafe in Geldstrafe vgl. Koch, Allg. Landrecht f. d. Preufs. Staaten, Berlin 1872, Th. II., Bd. II, II. Abth. S. 64, Anm. 23a.